

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0073-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3108/J-NR/2019

Wien, am 17. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. März 2019 unter der Nr. **3108/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verfahrensführung im Strafverfahren 6 St 10/18g (Kloibmüller u.a.)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 11:

- 1. Wird Mag. Michael Kloibmüller im Verfahren 6 St 10/18g der WKStA als Verdächtiger oder als Beschuldigter geführt?
- 2. Wird Mag. Michael Kloibmüller in anderen Verfahren als Verdächtiger oder als Beschuldigter geführt?
a. Wenn ja, mit welcher Geschäftszahl?
- 3. Wird gegen Mag. Michael Kloibmüller auch wegen des sogenannten "Mauss-Sachverhalts" ermittelt?
- 4. Wurden seitens der WKStA die elektronischen Daten (E-Mails, SMS etc.) von Mag. Michael Kloibmüller sichergestellt?
a. Wenn nein, warum nicht?
- 5. Hat die WKStA versucht diese Daten im Wege der Amtshilfe zu erhalten?
a. Wenn nein, warum nicht?
- 6. Hat die WKStA allenfalls ihr Vorhaben, diese Daten sicherstellen zu wollen, berichtet?

- a. *Wie wurde vonseiten des BMVRDJ auf den Bericht reagiert? Von wem und wann?*
- b. *Wurde mit Weisung widersprochen? Wenn ja, von wem und wann?*
- *7. Die Daten der E-Mail-Konten von Mag. Michael Kloibmüller und den anderen KabinettsmitarbeiterInnen werden nach uns zugekommenen Informationen mit periodisch vorgenommenen Back-ups gesichert und sind noch vorhanden. Wird das BMVRDJ der WKStA im Rahmen der Fachaufsicht und um eine lückenlose Aufklärung zu gewährleisten auftragen, diese Daten sicherzustellen? Wenn nein, warum nicht?*
- *8. Wurden seitens der WKStA die elektronischen Daten (E-Mails, SMS etc.) von Mag. Wolfgang Zöhrer sichergestellt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *9. Hat die WKStA versucht diese Daten im Wege der Amtshilfe zu erhalten?*
 - a. *Wein nein, warum nicht?*
- *10. Hat die WKStA allenfalls ihr Vorhaben, diese Daten sicherstellen zu wollen, berichtet?*
 - a. *Wie wurde vonseiten des BMVRDJ auf den Bericht reagiert? Von wem und wann?*
 - b. *Wurde mit Weisung widersprochen? Wenn ja, von wem und wann?*
- *11. Die Daten der E-Mail-Konten von Mag. Wolfgang Zöhrer werden nach uns zugekommenen Informationen mit periodisch vorgenommenen Backups gesichert und sind noch vorhanden. Wird das BMVRDJ der WKStA im Rahmen der Fachaufsicht und um eine lückenlose Aufklärung zu gewährleisten auftragen, diese Daten sicherzustellen? Wenn nein, warum nicht?*

Ich bitte um Verständnis, dass ich die an mich gerichteten Fragen 1.-11., die sich auf nicht öffentliche Ermittlungsverfahren (§ 12 Abs. 1 zweiter Satz StPO) beziehen, im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensparteien sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantworten darf. Hinzu kommt hinsichtlich der Fragen 4., 5., 7., 8., 9. und 11., dass diese auf die Ermittlungstätigkeit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption iSd Art 90a B-VG abzielen und damit außerhalb des Rahmens des parlamentarischen Interpellationsrechts liegen.

Zu den Fragen 12 bis 13:

- *12. Wieviele Personen haben und hatten Zugriff auf die fallrelevanten elektronischen Akten im BMVRDJ? Welchen Beruf und welche Position haben diese Personen inne?*
- *13. Aus welchem Grund haben diese Personen jeweils auf die elektronischen Akten zugegriffen?*

Ich gehe davon aus, dass sich die Frage auf den Zugriff auf Akten des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens bezieht und nicht auf die von der Fach- und Dienstaufsicht im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) im ELAK angelegten (elektronischen) Justizverwaltungsakten. Es gibt keine Zugriffsmöglichkeiten von BMVRDJ-Mitarbeiter auf Verfahrensakten der Staatsanwaltschaften oder der Gerichte.

Die Berechtigung auf den Zugriff von Akten des BMVRDJ (ELAK) erstreckt sich grundsätzlich auf alle Mitarbeiter der jeweiligen Abteilung, auf alle Mitarbeiter der übergeordneten Organisationseinheiten (Sektion, Kabinett) sowie auf alle Organisationseinheiten, denen dieser Akt im Einsichtsverkehr vorgeschrieben wurde. Zugriffsrechte können durch Setzen eines elektronischen Verschlussvermerks noch weiter eingeschränkt werden.

Dr. Josef Moser

